

Definitionen:

Versicherter: Die Person, deren Interessen durch die Versicherung geschützt sind.

Versicherungsfall: Der Schadensfall bzw. der Eintritt des schädigenden Ereignisses – d.h. des Streitfalls – für den die Versicherung vorgesehen ist.

Versicherungsnehmer: Die Person, die die Versicherung abschließt.

Police: Das Vertragsdokument, das die Beziehungen zwischen der Gesellschaft, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten regelt, bestehend aus den Vordrucken Allgemeine Versicherungsbedingungen und Sonderversicherungsbedingungen mit eventuellen Zusatzbedingungen.

Rechtsschutz: Die Rechtsschutzversicherung gemäß Gesetzesdekret 209/2005 – Art 173.

Gesellschaft: ARAG S.p.A. - Verona.

Einziger Versicherungsfall: Das Schadensereignis bzw. die Streitigkeit, die mehrere Versicherte involviert.

Häusliche Gemeinschaft: Eine Gesamtheit von Personen, die durch Eheschließung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Vormundschaft oder affektive Bande miteinander verbunden sind und die gewöhnlich zusammenwohnen (auch ohne Hauptwohnsitz).

Art. 1 – Gegenstand der Versicherung

1. Die Gesellschaft versichert zu den in der vorliegenden Police vorgesehenen Bedingungen und **bis zum vereinbarten Höchstbetrag** den Rechtsschutz, einschließlich der diesbezüglichen, von der Gegenseite nicht zu ersetzenden Kosten, die für die außergerichtliche und gerichtliche Verteidigung der Interessen des Versicherten **in den in der Police genannten Fällen** nötig sind.

2. Diese Kosten sind:

- die Kosten des mit der Bearbeitung des Versicherungsfalles beauftragten Rechtsanwalts;
- die eventuellen Kosten des gegnerischen Rechtsanwalts, sofern der Versicherte bei Unterliegen zur Kostenübernahme verurteilt wird, oder im Fall eines von der Gesellschaft gemäß Art. 13 Absatz 4 genehmigten Vergleichs;
- die Kosten für die Tätigkeit des gerichtlich bestellten Gutachters, des Parteigutachters und der Sachverständigen, sofern sie gemäß Art. 13 Absatz 5 in Absprache mit der Gesellschaft ernannt wurden;
- die Prozesskosten im Strafverfahren (Art. 535 der Strafprozessordnung);
- die Gerichtskosten;
- die Einheitsabgabe (Contributo Unificato – Gesetzesdekret Nr. 28 vom 11.03.2002), sofern sie nicht bei Unterliegen der Gegenseite von dieser ersetzt wird.

3. Versichert ist die Betreuung durch **einen einzigen** nach Art. 11 Absatz 3 örtlich niedergelassenen **Rechtsanwalt** in jeder Instanz.

Art. 2 – Abgrenzung des Leistungsumfanges

1. Der Versicherte ist verpflichtet:

- entsprechend der geltenden Vorschriften über Stempel- und Registersteuern, selbst für die Unterlagen aufzukommen, die zur Bearbeitung des Versicherungsfalles notwendig sind;
- alle weiteren Steuerlasten zu übernehmen, die während oder bei Beendigung des Verfahrens anfallen sollten.

2. Die Gesellschaft übernimmt nicht die Bezahlung von:

- gebührenpflichtigen Verwarnungen, Geldbußen oder Geldstrafen im allgemeinen;
- Kosten, die zugunsten von Nebenklägern im Strafverfahren gegen den Versicherten festgesetzt werden (Art. 541 Strafprozessordnung).

3. **Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind nach zwei erfolglosen Versuchen nicht weiter abgedeckt.**

Art. 3 – Angaben und Erklärungen

1. Ungenaue Angaben oder das Verschweigen von Umständen seitens des Versicherungsnehmers oder des Versicherten, die bei Abschluss des Vertrages oder während der Laufzeit des Vertrages die Risikobewertung beeinflussen, können zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Rechts auf Versicherungsschutz sowie zum Erlöschen der Versicherung gemäß Art. 1892, 1893, 1894 und 1898 des italienischen Zivilgesetzbuches führen.

2. Erlangt die Gesellschaft Kenntnis über erschwerende Umstände, die eine höhere Prämie bedingen, kann sie eine entsprechende Anpassung der geltenden Bedingungen verlangen.

Art. 4 – Weitere Versicherungen

Der Versicherte muss die Gesellschaft über das Bestehen bzw. den nachfolgenden Abschluss weiterer Versicherungen für dasselbe Risiko informieren; im Versicherungsfall muß der Versicherte gemäß Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches alle Versicherer unter Nennung der anderen Versicherer benachrichtigen.

Art. 5 – Beginn und Dauer des Vertrages

1. Vorbehaltlich der in Art. 10 Absatz 2 der Police vorgesehenen Einschränkung, ist das Versicherungsrisiko ab 24 Uhr des in der Police genannten Tages gedeckt, sofern zu diesem Zeitpunkt Prämie und Nebenkosten bezahlt wurden; anderenfalls beginnt die Deckung ab 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, unbeschadet der in der Police festgesetzten Fälligkeiten.

2. Der Vertrag hat die in der Police festgelegte Laufzeit und **verlängert sich stillschweigend jedesmal** um ein Jahr.

Art. 6 – Kündigung, Rücktritt oder vorzeitige Auflösung des Vertrags

1. Die Parteien **können** den Vertrag mit einem eingeschriebenen Brief mindestens **2 (zwei) Monate vor Vertragsende kündigen**.

2. **Nach jeder Schadensmeldung und bis zum 30. (dreißigsten) Tag nach der Schadenregulierung können die Parteien mit einer Kündigungsfrist von 15 (fünfzehn) Tagen per Einschreiben vom Vertrag zurücktreten.** In diesem Fall steht dem Versicherungsnehmer die Rückerstattung des Nettoprämienanteils für den bezahlten und nicht in Anspruch genommenen Versicherungszeitraum zu.

Art. 7 – Sonderklauseln oder -vereinbarungen

Sonderklauseln oder -vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von der Generaldirektion der Gesellschaft genehmigt wurden.

Art. 8 – Bezahlung der Prämie

1. Die Prämie wird immer für ein Jahr berechnet, ausgenommen Verträge mit kürzerer Laufzeit, und wird stets in voller Höhe geschuldet, auch wenn Ratenzahlung gewährt wurde.

2. Bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämie oder die Folgeraten nicht, so ruht die Versicherung gemäß Art. 1901 des italienischen Zivilgesetzbuches ab 24 Uhr des 15. (fünfzehnten) auf die Fälligkeit folgenden Tages und beginnt ab 24 Uhr des Tages, an dem Zahlung geleistet wird, wieder zu laufen, unbeschadet der weiteren Fälligkeiten.

3. **Bezahlt der Versicherungsnehmer die Prämienrate innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Fälligkeit nicht, kann die Gesellschaft per Einschreiben den Vertrag für gelöst erklären; ihr Recht, die Bezahlung der fälligen Prämien zu verlangen, wird hiervon nicht berührt.**

4. Die Prämien sind am Sitz der Gesellschaft bzw. der Agentur, der die Police zugeteilt wurde, zu bezahlen.

Art. 9 – Risikoverringerung

Bei einer Risikoverringerung ist die Gesellschaft gemäß Art. 1897 des italienischen Zivilgesetzbuches verpflichtet, die nach entsprechender Mitteilung durch den Versicherungsnehmer fällig werdende Prämie bzw. Prämienraten zu verringern und verzichtet auf das entsprechende Recht zum Rücktritt.

Art. 10 – Eintritt des Versicherungsfalles

1. Im Sinne der vorliegenden Police ist unter Eintritt des Versicherungsfalles zu verstehen:

- zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden sowie bei Ausgaben für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter – **der Zeitpunkt des Eintritts des ersten Ereignisses, das den Schadenersatzanspruch entstehen ließ;**
- in allen anderen Fällen – **der Zeitpunkt, in dem der Versicherte, die Gegenseite oder ein Dritter Gesetzes- oder Vertragsvorschriften verletzt hat oder haben soll.**

Bei Vorliegen mehrerer Verstöße derselben Art wird für den Zeitpunkt des Entstehens des Versicherungsfalles auf den Zeitpunkt des **ersten Verstoßes** Bezug genommen.

2. Der Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle geleistet, die auftreten:

- **während der Laufzeit der Police**, sofern es sich um die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden, um Ausgaben für die Abwehr von Ersatzansprüchen Dritter, um Strafverfahren und um Berufung oder Einspruch gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen handelt;
- in allen anderen Fällen **3 (drei) Monate nach Vertragsbeginn**.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Vertrages entstanden sind und die der



Gesellschaft, mit den in Art. 11 genannten Modalitäten und Fristen, innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Beendigung des Vertrages angezeigt werden.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Streitigkeiten aus Verträgen, die bei Abschluss der Versicherung bereits von einer der Parteien **gekündigt** wurden oder deren **Kündigung, Auflösung oder Änderung** bereits von einer der Parteien beantragt wurde.

5. Als **einzigster Versicherungsfall** in jeder Hinsicht gelten:

- **Streitigkeiten, die von oder gegen mehrere Personen geführt werden und die gleiche oder miteinander in Zusammenhang stehende Ansprüche zum Gegenstand haben;**
- **Ermittlungsverfahren oder Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens gegen eine oder mehrere versicherte Personen, die sich auf dasselbe Ereignis oder denselben Tatbestand beziehen.**

In diesem Fall wird der Versicherungsschutz zu Gunsten aller betroffenen Versicherten geleistet, aber **der diesbezügliche Höchstbetrag ist nur einer** und wird unter den Versicherten, unabhängig von deren Anzahl und der jeweils von ihnen getragenen Kosten, aufgeteilt.

Art. 11 – Schadensmeldung und freie Wahl des Rechtsanwalts

1. Der Versicherte muss **der Gesellschaft** jeden Versicherungsfall **unverzüglich** bei dessen Eintritt bzw. bei Kenntniserlangung **melden**.

2. Auf jeden Fall muss er der Generaldirektion der Gesellschaft die Zustellung eines jeglichen an ihn gerichteten gerichtlichen Schriftstücks **innerhalb von 3 (drei) Tagen** nach Zustellung mitteilen.

3. Der Versicherte hat das Recht, einen **am Ort der für den Rechtsstreit zuständigen Gerichtsbehörde niedergelassenen Rechtsanwalt** zur Verteidigung seiner Interessen frei zu wählen, dessen Namen der Gesellschaft bei der Schadensmeldung anzugeben ist.

4. Macht der Versicherte keine diesbezüglichen Angaben, wird er von der Gesellschaft aufgefordert, seinen Anwalt zu wählen; **leistet er dieser Aufforderung keine Folge, kann die Gesellschaft direkt einen Rechtsanwalt benennen, dem der Versicherte das Mandat erteilen muss.**

5. Bei Vorliegen eines Interessenskonflikts mit der Gesellschaft hat der Versicherte auf jeden Fall das Recht, seinen Anwalt frei zu wählen.

Art. 12 – Beibringung der zur Erbringung der Versicherungsleistung notwendigen Beweismittel und Unterlagen

Will der Versicherte den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, **ist er verpflichtet:**

- die Gesellschaft unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- **dem mit der Wahrung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt das Mandat zu erteilen sowie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über alle Tatsachen zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, alle nur möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.**

Art. 13 – Abwicklung des Versicherungsfalles

1. Nach Erhalt der Schadensmeldung setzt sich die Gesellschaft für eine gütliche Beilegung des Streitfalles ein.

2. Sollte dies nicht gelingen und sollten **die Ansprüche des Versicherten Aussichten auf Erfolg bieten** sowie in jedem Fall, wenn eine Strafverteidigung notwendig ist, wird die Angelegenheit dem gemäß Art. 11 gewählten Rechtsanwalt übergeben.

3. Der Versicherungsschutz wird auch für jede höhere Instanz in Zivil- und Strafverfahren gewährt, **sofern die Rechtsmittel einlegung Aussichten auf Erfolg bietet.**

4. Der Versicherte **darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht direkt mit der Gegenpartei einen Vergleich abschließen, weder auf dem außergerichtlichen, noch auf dem gerichtlichen Wege.**

5. Die eventuelle Ernennung von Parteigutachtern und Sachverständigen erfolgt **im Einvernehmen mit der Gesellschaft.**

6. Die Gesellschaft trägt keine Verantwortung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gutachtern.

7. **Bei Interessenskonflikt oder Uneinigkeit über die Schadenbearbeitung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, kann, mit der Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtsweges, die Entscheidung einem Schiedsrichter übergeben**

werden, der nach Billigkeit entscheidet; dieser Schiedsrichter wird von den Parteien in gegenseitigem Einvernehmen oder, sofern keine Einigkeit erzielt wird, vom Präsidenten des gemäß der Zivilprozessordnung zuständigen Landerichts ernannt.

Die Schiedskosten werden von jeder der Parteien zur Hälfte getragen, unabhängig vom Ausgang des Schiedsspruches.

Die Gesellschaft weist den Versicherten auf sein Recht hin, sich dieses Verfahrens zu bedienen.

Art. 14 – Beitreibung von Geldbeträgen

1. Die Entschädigungsleistungen und im Allgemeinen beigetragene bzw. von der Gegenseite gezahlte Beträge in Form von Kapital und Zinsen stehen in vollem Umfang dem Versicherten zu.

2. **Der Gesellschaft, die sie getragen oder vorausbezahlt hat, stehen hingegen die Honorare, Gebühren und Kosten zu, die gerichtlich festgesetzt oder die bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich vereinbart werden.**

Art. 15 – Örtlicher Geltungsbereich

1. Im Falle von Ersatzansprüchen für außervertragliche Schäden aus unerlaubter Handlung Dritter sowie von Strafverfahren gilt die Versicherung für Versicherungsfälle, die sich **in Europa oder in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten ereignen, sofern sich das zuständige Gericht, vor dem vorgegangen wird, in diesen Ländern befindet.**

2. **In allen anderen Fällen gilt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die sich in der italienischen Republik, im Staat der Vatikanstadt und in der Republik San Marino ereignen und dort verhandelt werden.**

Art. 16 – Indexierung – Anpassung von Höchstbetrag, Entschädigungsleistungen und Prämie

1. Der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungszahlungen und die entsprechende Prämie beruhen auf dem "Index der Verbraucherpreise der Arbeitnehmer- und Angestelltenhaushalte", der vom zentralen Institut für Statistik - ISTAT - in Rom veröffentlicht wird. Dabei gilt:

- a) Ausgangsbasis und Grundlage für die Anpassung im Laufe eines jeden Kalenderjahres ist der Index des Monats September des Vorjahres;
- b) ist bei Fälligkeit der Jahresprämie eine Veränderung nach oben oder unten im Vergleich zum Anfangsindex oder seinem Äquivalent zu verzeichnen, so werden der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die entsprechende Prämie proportional angehoben bzw. herabgesetzt;
- c) Anhebung oder Herabsetzung erlangen mit Fälligkeit der Jahresprämie Gültigkeit.

2. **Sollten infolge der Indexveränderung der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die Prämie das Doppelte der anfangs festgelegten Beträge übersteigen, so können sowohl die Gesellschaft als auch der Versicherungsnehmer auf die Anpassung der Police verzichten, und der Höchstbetrag, die versicherten Entschädigungsleistungen und die Prämie bleiben auf dem Stand der letzten Anpassung.**

3. Sollte die Veröffentlichung der Indizes verspätet erfolgen oder ausbleiben, so schlägt die Gesellschaft eine Anpassung entsprechend der allgemein bekannten Preisänderungen seit der zuletzt durchgeführten Anpassung vor.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.

Art. 17 – Steuern und Abgaben

Steuern, Gebühren und alle anderen gesetzlich festgelegten Abgaben im Zusammenhang mit der Prämie, dem Vertrag und den entsprechenden Unterlagen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers, auch wenn sie von der Gesellschaft vorausbezahlt wurden.

Art. 18 – Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

Die vertraglichen Beziehungen werden ausschließlich durch die vorliegende Police und, soweit darin nicht angegeben, durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Mod. FP Condgen 2009 – E290509



Art. 19 – Versicherungsleistungen und Versicherte

Die in Art. 1 – Gegenstand der Versicherung – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungen, die der Versicherungsnehmer zu kennen und zu akzeptieren erklärt, da er von ihnen Kopie erhalten hat, werden für den versicherten Versicherungsnehmer und die Mitglieder seiner häuslichen Gemeinschaft erbracht, **wie sie aus der Familienstandsbescheinigung hervorgeht**, für den Partner und andere, auch gelegentlich in der häuslichen Gemeinschaft lebende Personen, die nicht auf der Familienstandsbescheinigung aufgeführt sind, sofern sie auf dem Titelblatt der Police genannt werden (für die anderen, in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen werden die Versicherungsleistungen im Bereich Privatleben und Verkehr, je nach der erworbenen Linie, erbracht).

Bei Streitigkeiten zwischen Versicherten, die mit derselben Police versichert sind, **wird der Versicherungsschutz ausschließlich für den versicherten Versicherungsnehmer geleistet.**

Art. 20 FAMILIENRECHTSSCHUTZ LINIE BASIS

Geltungsbereiche: Privatleben - Nichtselbständige Tätigkeit - Immobilie

Privatleben

Die Leistungen werden im Bereich Privatleben erbracht, **unter Ausschluss von Eigentum und Verkehrsteilnahme haftpflichtversicherungspflichtiger Fahrzeuge gemäß Gesetz Nr. 990 vom 24.12.1969 und nachfolgende Änderungen (mit Ausnahme der Bestimmungen aus dem unten aufgeführten Punkt 4).**

Der Versicherungsschutz gilt für:

1. die Geltendmachung **außervertraglicher Ersatzansprüche** für Personen- und/oder Sachschäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind;

2 die Austragung von Streitigkeiten aufgrund angeblicher vertraglicher Nichterfüllung seitens des Versicherten oder der Gegenseite, **sofern der Streitwert mehr als € 500 und weniger als € 52000 beträgt**;

Der vorliegende Versicherungsschutz wird für Streitfälle erbracht, die **in den Ländern der Europäischen Union, in der Vatikanstadt, in der Republik San Marino, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz und in Liechtenstein** entstehen und behandelt werden müssen, in Abweichung zu Art. 15 – Örtlicher Geltungsbereich – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. die Verteidigung in Strafverfahren wegen **Fahrlässigkeitsdelikten und Ordnungswidrigkeiten**. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung ("notizia di reato");

4. die Geltendmachung von Ansprüchen **aus Straßenverkehrsunfällen**, in die die Versicherten als Fußgänger, Radfahrer, am Steuer von nicht haftpflichtversicherungspflichtigen Fahrzeugen oder als Passagiere von im Eigentum Dritter stehender privater oder öffentlicher Kraftfahrzeuge verwickelt wurden;

5. Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Versichert sind auch die vom versicherten vorauslagten Kosten der Schiedsrichter;

6. die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aus außervertraglichen Schäden, die Dritten zugefügt wurden, **sofern gemäß Art. 1917 des italienischen Zivilgesetzbuches die Pflichten des Haftpflichtversicherers erfüllt wurden.**

Voraussetzung für das Eintreten der Gesellschaft ist das Bestehen und die effektive Wirksamkeit einer gültigen Haftpflichtversicherung.

7. die Austragung von Streitigkeiten mit **Einrichtungen oder öffentlichen Körperschaften der Fürsorge- oder Sozialversicherung**;

8. die Austragung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen mit **regulär eingestellten** Haushaltshilfen.

Nichtselbständige Tätigkeit

Die Leistungen werden für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer erbracht. **Ausgeschlossen ist die Ausübung des Arztberufes, des Hebammenberufes und jeglicher selbständiger und unternehmerischer Tätigkeit und/oder anderer Formen der Mitarbeit.**

Der Versicherungsschutz gilt für:

1. die Geltendmachung **außervertraglicher Ersatzansprüche** für Personen- und/oder Sachschäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind;

2. die Verteidigung in Strafverfahren wegen **Fahrlässigkeitsdelikten und Ordnungswidrigkeiten**. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung ("notizia di reato");

3. Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Versichert sind auch die vom versicherten vorauslagten Kosten der Schiedsrichter;

4. die Abwehr von Schadensersatzansprüchen aus außervertraglichen Schäden, die Dritten zugefügt wurden, **sofern gemäß Art. 1917 des italienischen Zivilgesetzbuches die Pflichten des Haftpflichtversicherers erfüllt wurden.**

Voraussetzung für das Eintreten der Gesellschaft ist das Bestehen und die effektive Wirksamkeit einer gültigen Haftpflichtversicherung.

5. die Austragung von Individualstreitigkeiten, die das **nichtselbständige Arbeitsverhältnis** betreffen. In teilweiser Abweichung von Art. 22 – Ausschlüsse – Buchstabe b) gilt der Versicherungsschutz, soweit vorgesehen, auch vor Verwaltungsgerichten (Anrufung des TAR);

6. die Austragung von Streitigkeiten mit **Einrichtungen oder öffentlichen Körperschaften der Fürsorge- oder Sozialversicherung**.

Immobilie

Die Leistungen werden für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Eigentümer **der Hauptwohnung und der Zweit- oder Saisonwohnungen** erbracht, **sofern diese von ihnen selbst genutzt werden.**

Der Versicherungsschutz gilt für:

1. die Geltendmachung **außervertraglicher Ersatzansprüche** für Personen- und/oder Sachschäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind;

2 die Austragung von Streitigkeiten aufgrund angeblicher vertraglicher Nichterfüllung seitens des Versicherten oder der Gegenseite, **sofern der Streitwert mehr als € 200 und weniger als € 52000 beträgt**, mit Ausnahme der Bestimmungen aus Art. 22 – Ausschlüsse – Buchstabe q);

3. die Verteidigung in Strafverfahren wegen **Fahrlässigkeitsdelikten und Ordnungswidrigkeiten**. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Kenntnisnahme einer Straftat ("notizia di reato");

4. Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Versichert sind auch die vom versicherten vorauslagten Kosten der Schiedsrichter;

5. die Austragung von **sach- oder mietrechtlichen Streitigkeiten**.

Art. 21 FAMILIENRECHTSSCHUTZ LINIE TOP

Geltungsbereiche: Privatleben – Immobilie – Nichtselbständige Tätigkeit – Straßenverkehr

Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Art. 20 FAMILIENRECHTSSCHUTZ LINIE BASIS, wird Versicherungsschutz für folgende Fälle gewährt:

Privatleben

1. Strafverteidigung wegen Vorsatzdelikten

die Verteidigung in Strafverfahren wegen Vorsatzdelikten, einschließlich steuer- und verwaltungsrechtlicher Verstöße, **sofern die Versicherten mit einem rechtskräftigen Entscheid freigesprochen werden oder sofern der Delikt von Vorsatz auf Fahrlässigkeit abgestuft wird (Art. 530, Absatz 1 der italienischen Strafprozessordnung); ausgeschlossen ist die Straftatlöschung aus jeglichem anderem Grund. Unbeschadet der Pflicht für die Versicherten, den Versicherungsfall bei Aufnahme des Strafverfahrens zu melden, streckt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer, solange ein rechtskräftiges Urteil noch aussteht, die Gerichts- und Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 5.000,00 vor.**

Lautet das Urteil am Ende des Verfahrens nicht auf Freispruch oder Abstufung des Deliktes von Vorsatz auf Fahrlässigkeit, so fordert die Gesellschaft vom Versicherungsnehmer die Rückerstattung sämtlicher Kosten, die sie eventuell für seine Verteidigung in sämtlichen Instanzen vorgestreckt hat.



In Ergänzung zu Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der **Versicherte verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von maximal 30 Tagen ab Veröffentlichung des Urteils über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.**

Dieser Versicherungsschutz wirkt in Abweichung von Art. 22 – Ausschlüsse – Buchstabe b) und f).

2. Verwaltungsrechtliche Sanktionen

die Erhebung von Einspruch beim zuständigen ordentlichen Gericht erster Instanz gegen die Anordnung/Aufforderung zur Bezahlung eines Geldbetrages als verwaltungsrechtliche Sanktion, wenn der festgelegte Betrag **mindestens € 200** beträgt.

Auf Antrag des Versicherten übernimmt die Gesellschaft die Abfassung und Einreichung des Einspruchs/ der Rechtsmittel einlegung.

Der Versicherte muss der Generaldirektion **innerhalb von 5 Tagen nach der Zustellung** die Verfügung im Original zukommen lassen.

Dieser Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung von Art. 22 – Ausschlüsse – Buchstabe b) und beschränkt auf Verwaltungssachen.

3. Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In teilweiser Abweichung von Art. 22 – Ausschlüsse – Buchstabe a) kommen folgende Leistungen hinzu:

3 a) Antrag auf einvernehmliche Trennung der Eheleute und auf anschließende Scheidung.

Die Leistung wird unter der Bedingung erbracht, dass die **Ehe in Italien geschlossen** wurde, dass der Antrag von beiden Eheleuten **gemeinsam** eingereicht wird und dass sie die Unterstützung **nur eines, von beiden Eheleuten gemeinsam gewählten Rechtsanwalts** in Anspruch nehmen.

Für den eventuellen späteren Antrag auf Scheidung wird der Beistand **eines, von beiden Eheleuten gemeinsam gewählten Rechtsanwalts** gewährleistet, unter der Voraussetzung, dass:

a) die einvernehmliche Trennung unter **Einhaltung des vorliegenden Vertrages** erfolgt ist und **zu einem von der Gesellschaft bearbeiteten Versicherungsfall geführt hat;**

b) der **Versicherungsschutz im Zeitraum zwischen der gerichtlichen Bestätigung der einvernehmlichen Trennung und dem Scheidungsantrag weiterhin bestehen blieb.**

Es handelt sich hierbei in jeder Hinsicht um einen einzigen Versicherungsfall. Der **in der Police vorgesehene Höchstbetrag wird deshalb zwischen dem Antrag auf Trennung und dem Antrag auf Scheidung aufgeteilt** (siehe Art. 10 - Eintritt des Versicherungsfalles, letzter Abschnitt).

Die vorliegende Leistung a) **gilt nicht, wenn die Police von einem Single unterzeichnet wurde.**

3 b) Klage auf Entmündigung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit oder auf Widerruf einer solchen Verfügung (Art. 417 und 429 des italienischen Zivilgesetzbuches) gegenüber einem Verwandten oder einem Familienangehörigen.

3 c) Antrag auf Verschollenheitsklärung oder Todeserklärung (Art. 49 und 58 des italienischen Zivilgesetzbuches) oder Erklärung des Fortlebens (Art. 67 des italienischen Zivilgesetzbuches) für einen Verwandten oder einen Familienangehörigen.

In Abweichung zu Artikel 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen „Eintritt des Versicherungsfalles“, wird der Versicherungsschutz gemäß vorliegendem Punkt 3 (Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit) **für Versicherungsfälle gewährt, die auftreten, nachdem 2 (zwei) Jahre nach Unterzeichnung der Police vergangen sind.**

Verkehr

Die Leistungen werden für die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter auf der Grundlage eines Leasingvertrages, Fahrer, Insassen von auf sie eingetragenen Kraftfahrzeugen zur privaten Nutzung erbracht.

Versichert sind auch die **berechtigten Fahrer** und die Insassen – beschränkt auf diese ihre Eigenschaft – des versicherten Fahrzeuges, die nicht zur den versicherten Personen gemäß Art. 19 - Versicherungsleistungen und Versicherte gehören.

Der Versicherungsschutz wird für die Versicherten außerdem gewährt für Ereignisse, die am Steuer von Dritten gehörenden Kraftfahrzeugen vorgefallen sind.

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungen:

1. die Geltendmachung **außervertraglicher Ersatzansprüche für Personen- und/oder Sachschäden**, die durch **unerlaubte Handlungen Dritter** entstanden sind.

Im Falle eines Unfalls zwischen Fahrzeugen wird der Versicherungsschutz in folgenden Fällen gewährleistet:

a) **Verkehrsunfälle, die mit dem “Verfahren der Direktentschädigung“ abgewickelt werden (Art. 149 Gesetzesdekret Nr. 209/05)**

b) **Verkehrsunfälle, die mit dem “Verfahren der Entschädigung“ abgewickelt werden (Art. 148 Gesetzesdekret Nr. 209/05)**

c) **Beitreibung von Entschädigungen für Schäden, die Insassen aufgrund von Verkehrsunfällen erlitten haben (Art. 141 Gesetzesdekret Nr. 209/2005).**

Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen **gemäß Punkt b) und c)** wird mit einem **Höchstbetrag von € 100.000,00 pro Versicherungsfall und ohne Jahreshöchstgrenze** gewährleistet:

- für **Versicherungsfälle mit Personenschäden mit mehr als 9 Invaliditätspunkten bei Unfällen in Italien;**

- für **Versicherungsfälle mit Personenschäden bei Unfällen im Ausland.**

Was unter a)-b)-c) angegeben ist, gilt auch in teilweiser Abweichung von den Bestimmungen aus Art. 22 Buchstabe m), beschränkt auf die Verletzung von Art. 186 der Neuen Straßenverkehrsordnung (Fahren unter Einfluss von Alkohol).

2. die Austragung von Vertragsstreitigkeiten wegen mutmaßlicher Nichterfüllung durch den Versicherten oder die Gegenpartei, die sich aus Verträgen **im Zusammenhang mit dem versicherten Fahrzeug** ergeben.

Der vorliegende Versicherungsschutz ist für Fälle wirksam, die behandelt werden:

- in Italien, in der Vatikanstadt und in der Republik San Marino, sofern der Streitwert **€ 200,00 überschreitet;**

- in den Ländern der Europäischen Union, im Fürstentum Monaco, in der Schweiz und in Liechtenstein, sofern der Streitwert **€ 500,00 überschreitet (in Abweichung von Art. 15, Punkt 2 – Örtlicher Geltungsbereich – der Allgemeinen Versicherungsbedingungen).**

3. die Verteidigung in Strafverfahren **wegen Fahrlässigkeitsdelikten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.** Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung (“notizia di reato”);

4. die Unterstützung in Freigabeverfahren für das versicherte Fahrzeug, das **infolge eines Verkehrsunfalls beschlagnahmt** wurde;

5. den Strafkautionsvorschuss seitens der Gesellschaft bis zu einem Betrag von maximal **€ 15.000 in örtlicher Währung** im Fall der Festnahme, drohender Festnahme oder anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen, die aufgrund strafrechtlicher Verantwortlichkeit **infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland** angeordnet werden..

Der Vorschuss wird **vorbehaltlich des Nachweises entsprechender Sicherheiten über die Rückerstattung des Vorschusses gewährt, der innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Auszahlung an die Gesellschaft zurückgezahlt werden muss;**

6. die Kosten für den Beistand eines Dolmetschers bei der Einvernahme im Fall der Festnahme, Haft oder anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen, die aufgrund strafrechtlicher Verantwortlichkeit **infolge eines Verkehrsunfalls im Ausland** angeordnet werden;

7. die Einlegung von Einspruch, in jedem Rang und jeder Instanz, gegen eine verwaltungsrechtliche Zusatzstrafe wie Führerscheinentzug, -aussetzung oder -widerruf, die **infolge eines Verkehrsunfalls und im Zusammenhang mit diesem** verhängt wurde.

Die Einlegung von Einspruch beim Präfekten oder beim ordentlichen Gericht erster Instanz gegen sonstige verwaltungsrechtliche Geldstrafen, **sofern sie infolge eines Verkehrsunfalls verhängt wurden.**

Auf Antrag des Versicherten übernimmt die Gesellschaft die Abfassung und Einreichung des Einspruchs.

Der Versicherte muss der Generaldirektion **innerhalb von 5 Tagen nach der Zustellung** die Verfügung im Original zukommen lassen.

Dieser Versicherungsschutz wirkt in teilweiser Abweichung von Art. 22 Buchstabe a) und **beschränkt auf Verwaltungssachen;**

8. Einspruch beim zuständigen ordentlichen Gericht erster Instanz gegen die Anordnung/Aufforderung zur Bezahlung eines Geldbetrages als verwaltungsrechtliche Sanktion (sofern sie im Zusammenhang mit



einem Verkehrsunfall verhängt wurde), wenn der Betrag mehr als € 200 beträgt.

9. Schiedsgerichtsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten. Versichert sind auch die vom versicherten verauslagten Kosten der Schiedsrichter.

In Abweichung zu Artikel 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen - Eintritt des Versicherungsfalles, werden die Versicherungsleistungen gemäß der Punkte 4. 5. 6. und 7. für Versicherungsfälle erbracht, die während der Geltungsdauer der Police aufgetreten sind.

ARAGTEL – Telefonische Beratung

Zu allen Sachgebieten, die in der vorliegenden Police vorgesehen sind, gibt es einen telefonischen Beratungsdienst unter folgender grüner Nummer:



“ARAGTEL” steht dem Versicherten während der Bürozeiten mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- eine erste Rechtsberatung in Vertragsangelegenheiten;
- Informationen über geltende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften;
- Aufklärung über den Inhalt und den Umfang der in dieser Police vorgesehenen Versicherungsleistungen;
- Information über die Pflichten im Falle des Auftretens vor Gerichtsbehörden.

Art. 22 – Ausschlüsse für den Familienrechtsschutz Linie Basis und Linie Top sowie für die Zusatzbedingung „Streitigkeiten mit Mietern“

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- für familien-, erb- oder schenkungsrechtliche Streitigkeiten;
- in steuer- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten;
- bei Ereignissen aufgrund von Volksunruhen (vergleichbar mit Volksaufständen), Krieg, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben, Streik und Aussperrung, sowie des Besitzes und der Verwendung radioaktiver Substanzen;
- in patent-, warenzeichen-, urheber- und exklusivrechtlichen Streitigkeiten sowie für Streitigkeiten, die den unlauteren Wettbewerb und/oder Verwaltern betreffen;
- für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und Sanktionen im Allgemeinen;
- für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder dem Lenken von Wasser- oder Luftfahrzeugen;
- bei Vorsatzdelikten der versicherten Personen;
- für nicht zufällige Ereignisse der Umweltverschmutzung;
- für alle Kosten, die durch die Erhebung einer Privatklage entstehen, wenn der Versicherte strafrechtlich verfolgt wird;
- wenn der Fahrer nicht zum Lenken eines Fahrzeugs ermächtigt ist oder wenn das Fahrzeug nicht zulassungsgemäß, für einen anderen als den im Kraftfahrzeugschein angegebenen Zweck oder Gebrauch genutzt wird, oder wenn es nicht durch eine gültige Haftpflichtversicherung gedeckt ist, sofern der Versicherte, der bei anderen als Fahrer angestellt ist und in dieser Eigenschaft das Fahrzeug führt, nicht beweist, dass er von der Unterlassung der Pflichten gemäß Gesetz Nr. 990 vom 24.12.1969 und nachfolgenden Änderungen keine Kenntnis hatte;
- bei Verstößen gegen Art. 186 (Fahren unter Einfluss von Alkohol), Art. 187 (Fahren unter Einfluss von Betäubungsmitteln) und Art. 189 Absatz 1 (Verhalten bei Verkehrsunfällen) der Neuen Straßenverkehrsordnung;
- für Ereignisse infolge der Teilnahme an Rennen oder sportlichen Wettbewerben und den entsprechenden Probeläufen, ausgenommen reiner, vom ACI ausgerichteter Gleichmäßigkeitsfahrten;
- für alle Versicherungsfälle, die mit der Ausübung des Arztberufes, des Hebammenberufes und jeglicher selbständiger und unternehmerischer Tätigkeit und/oder anderer Formen der Mitarbeit zusammenhängen;
- für die Vermietung von und das Eigentum an Immobilien oder Teilen dieser, die nicht die Wohnung des Versicherten darstellen;

q) für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Tausch oder dem Neubau von Immobilien; im zuletzt genannten Fall sind Streitigkeiten über Ausschreibung, Lieferung und Einbau von Materialien ausgeschlossen.

Zusatzbedingung “Streitigkeiten mit Mietern”

Diese Bedingung gilt nur, wenn sie in Kombination mit der Linie TOP erworben wurde und wenn die entsprechende Zusatzprämie entrichtet wurde.

Art. 23 – Versicherte

Die in Art. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Leistungen werden für den Versicherten in seiner Eigenschaft als Immobilieneigentümer für die in der Police genannte/n Immobilieneinheit/en erbracht, die zu Wohnzwecken vermietet wird/werden.

Art. 24 – Versicherungsleistungen

In teilweiser Abweichung zu Art. 22 Buchstabe p), gilt der Versicherungsschutz für die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Eigentümer der in der Police genannten Immobilieneinheit für:

- die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Personen- und/oder Sachschäden, die durch unerlaubte Handlungen Dritter entstanden sind, einschließlich Schäden, die vom Mieter der in der Police genannten Immobilieneinheit verursacht werden.
- die Verteidigung in Strafverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten und Ordnungswidrigkeiten. Der Versicherungsschutz gilt auch vor der offiziellen Formulierung der Straftatmitteilung (“notizia di reato”);
- die Ausübung von Räumungsklagen gegenüber einem säumigen Mieter.

In teilweiser Abweichung zu Artikel 10 - Eintritt des Versicherungsfalles, wird der vorliegende Versicherungsschutz für Versicherungsfälle gewährt, die 120 Tage nach Gültigkeitsbeginn der Police auftreten.

In teilweiser Abweichung von dem in der Police genannten Höchstbetrag, wird der Versicherungsschutz für die unter Punkt 3 des vorliegenden Artikels genannten Räumungsklagen für maximal € 2.000,00 pro Versicherungsfall und mit einem festen Freibetrag in Höhe von € 200,00 auf die Anwalts- oder Gutachterkosten erbracht.

Art. 25 – Spezielle Ausschlüsse für die Zusatzbedingungen “Streitigkeiten mit Mietern”

Außer den in Art. 22 bereits genannten Ausschlüssen, gilt der Versicherungsschutz nicht:

- für Vorgänge im Zusammenhang mit dem Bau, dem Umbau oder der Renovierung der Immobilie oder von Teilen der Immobilie mit oder ohne Volumenerweiterung;
- für die Klage auf Räumung nach Ablauf des Mietvertrages;
- bei Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;
- für den Verkauf und Tausch der versicherten Immobilieneinheit.

E02/2010 Vers 7

INFORMATION ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONEN-BEZOGENER DATEN - GESETZESDEKRET NR. 196/03

Als Inhaber der Datenverarbeitung verwendet Arag Assicurazioni S.p.A. die eingeholten personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer eigenen Anforderungen zur Versicherung, Verwaltung und Buchhaltung, wobei auch eine Mitteilung an Dritte möglich ist.

Detaillierte Informationen über die Datenverarbeitung, das Zugriffsrecht und weitere Ihnen zustehende Rechte erhalten Sie im Internet unter www.arag.it oder direkt bei Arag Assicurazioni S.p.A. – Servizio Privacy (Abt. Datenschutz), Viale delle Nazioni 9, 37135 Verona; Fax: 045.8290499; e-Mail: servizio.privacy@arag.it.

ZUSATZINFORMATION

Zusatzinformation gemäß Art. 185 des Gesetzesdekrets Nr. 209/05 und in Übereinstimmung mit dem Isvap-Rundschreiben Nr. 303 vom 2. Juni 1997 sowie der Isvap-Verordnung Nr. 24 vom 19. Mai 2008.

Informationen über das Unternehmen



Der Vertrag wurde mit dem Geschäftssitz der Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. in Verona (Italien), Viale delle Nazioni 9 geschlossen.

Die Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. wurde mit Dekret des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk vom 26.04.1965 (Amtsblatt Nr. 119 vom 13.05.1965) zur Ausübung der Versicherungstätigkeit ermächtigt.

ARAG Assicurazioni Rischi Automobilistici e Generali S.p.A. ist ins Unternehmensverzeichnis beim Isvap eingetragen (Eintragung Nr. 1.00032). Sie ist die Obergesellschaft der Gruppe ARAG Assicurazioni, eingetragen ins Verzeichnis der Versicherungsgruppen (Eintragung Nr. 011).

Die Gesellschaft ARAG Assicurazioni S.p.A. untersteht der Leitung und Koordinierung durch die Gesellschaft ARAG ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS AG, Mitteilung gemäß Art. 2497bis, Absatz I des italienischen Zivilgesetzbuches.

Allgemeine Informationen über den Vertrag

Anwendbares Gesetz

Gemäß Art. 180 des Gesetzesdekrets Nr. 209/05, können die Parteien vereinbaren, den Vertrag einer anderen als der italienischen Gesetzgebung zu unterstellen, wodurch jedoch die Grenzen aus der Anwendung zwingender nationaler Vorschriften und der Vorrang der italienischen Sonderbestimmungen über Pflichtversicherungen nicht berührt werden.

Unsere Gesellschaft schlägt vor, den anstehenden Vertrag dem italienischen Gesetz zu unterstellen.

Beschwerden – Bearbeitung gemäß Isvap-Verordnung Nr. 24 vom 19. Mai 2008

Eventuelle Beschwerden müssen schriftlich bei der zuständigen Funktion der Gesellschaft eingereicht werden: **ARAG Assicurazioni S.p.A. – Servizio Reclami – Viale delle Nazioni 9 - Verona, Fax 045-8290499, e-Mail servizio.reclami@arag.it.**

Sollte der Kunde mit dem Ergebnis seiner Beschwerde nicht zufrieden sein oder sollte er innerhalb der vorgesehenen Maximalfrist von 45 (fünfundvierzig) Tagen keine Antwort erhalten, so kann er sich an die Verbraucherschutzabteilung der Aufsichtsbehörde wenden: **ISVAP, Servizio Tutela degli utenti, Via del Quirinale 21, 00187 Rom (www.isvap.it)**. Seinem Bericht ist die Dokumentation über die Beschwerde und deren Bearbeitung durch die Gesellschaft beizulegen.

Was Streitfragen über den Leistungsumfang und die Haftungszuweisung angeht, so fallen diese weiterhin unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden bzw. können in Schlichtungsverfahren, soweit vorhanden, geregelt werden.

Sollten sich die Vertragsparteien dafür entschieden haben, den Vertrag einer anderen als der italienischen Gesetzgebung zu unterstellen, so ist das eventuell in der gewählten Gesetzgebung vorgesehene Organ für die Prüfung von Kundenbeschwerden zuständig; in diesem Fall verpflichtet sich das Isvap, die Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und dem Versicherungsnehmer zu erleichtern.

Verjährung

Wie in Art. 2952, Absatz 1 und 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehen, verjährt der Anspruch auf Zahlung der Prämienraten in 1 (einem) Jahr ab den jeweiligen Fälligkeiten, während die übrigen aus dem Versicherungsvertrag herrührenden Ansprüche in 2 (zwei) Jahren ab dem Tag verjähren, an dem sich der Vorfall, aus dem sich Anspruch ergibt, ereignet hat.

Qualität unserer Leistungen

Neben den o.g. Adressen haben wir zur Aufrechterhaltung einer hohen Servicequalität außerdem eine entsprechende e-Mail-Adresse eingerichtet, unter der Sie uns eventuelle Verbesserungsvorschläge mitteilen können: **servizio.qualita@arag.it** Darüber hinaus erreichen Sie uns mit Ihren Vorschlägen unter folgender Anschrift: **ARAG Assicurazioni S.p.A., Servizio Qualità – Direzione Commerciale, Viale delle Nazioni 9 - Verona, Telefax 045-8290499.**

Wir erinnern den Versicherungsnehmer an die Notwendigkeit, den Vertrag (einschließlich sämtlicher Anlagen) vor der Unterzeichnung aufmerksam zu lesen.